

ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 12

Betreff: Einstufung von Kunststoffabfällen

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedsstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)¹ auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen am 12. November 2021 durch schriftliches Verfahren vereinbart. Diese Leitlinien wurden entwickelt, um Handlungsempfehlungen für die Einstufung von Kunststoffabfällen zu geben, insbesondere für die Auslegung bestimmter in den Einträgen zu Kunststoffabfällen enthaltener Begriffe, die im Nachgang zum Beschluss BC-14/12 der Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens vom Mai 2019 und einem Beschluss auf OECD-Ebene² vom September 2020 in die VVA aufgenommen wurden, um Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen.

2. Die Anlaufstellen-Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Unionsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 3. Dezember 2021 und sollen spätestens drei Jahre nach diesem Termin überprüft und, soweit erforderlich, geändert werden.

1. Einleitung

3. Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten Informationen für:

- (a) Personen, die an der Verbringung von Kunststoffabfällen beteiligt sind, wie beispielsweise Notifizierende, Personen, die Abfallverbringungen gemäß Artikel 18 VVA veranlassen, Abfallerzeuger, Einsammler, Händler, Makler, Abfalltransportunternehmen, Empfänger, Verwertungsanlagen und Labore; und
- (b) Behörden, die für die Durchsetzung der VVA zuständig sind.

4. Die Kontrollverfahren für Kunststoffabfälle richten sich danach, ob die Verbringung der Abfälle nach der VVA notifizierungs- bzw. nicht notifizierungspflichtig ist und ob die Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind und ob es im Empfängerstaat zusätzliche Kontrollen gibt. Abschnitt 5 erhält weitere Informationen zu diesen Verfahren. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen bezüglich der Einstufung von Kunststoffabfällen erzielen oder wenden unterschiedliche nationale Höchstmengen gemäß den Fußnoten 12, 14 und 15 an, gilt die strengere Auslegung gemäß Artikel 28 Absatz 2 VVA. Sollte ein Mitgliedstaat gemäß den Fußnoten 12, 14 und 15 eine nationale Höchstmenge von 2 % anwenden und handelt es sich bei diesem Mitgliedstaat um einen Durchführstaat für eine bestimmte Verbringung innerhalb der EU, so müssen die für die Durchfuhr zuständige Behörde und die an Kontrollen beteiligten Behörden in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 28 Absatz 2 VVA die Höchstmengen gemäß Absatz 20 Buchstabe b, 21 Buchstabe b oder 22 beachten.

5. Es wird empfohlen, dass der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, vor jeder Verbringung von Kunststoffabfällen (ggf. schriftlich) abklärt, ob die geplante Verbringung im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung im Durchfuhr- und Empfängerstaat erfolgt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA), siehe https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en (Englisch). Eine konsolidierte Fassung ist verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1013/2021-01-11>.

² Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2. Einträge zu Kunststoffabfällen

6. Der Wortlaut der Einträge zu Kunststoffabfällen aus der VVA ist in Anhang 1 aufgeführt. Dieser Anhang enthält die Einträge A3210 und AC300 zu gefährlichen Kunststoffabfällen, die Einträge Y48, EU48, B3011 und EU3011 zu nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen sowie Gemischen³ aus nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen, die in Anhang IIIA Nummer 4 aufgeführt sind. Die für jeden dieser Einträge gültigen Bestimmungen der VVA sind in Abschnitt 6 erläutert.

7. Die Änderungen der VVA basieren auf den nachfolgenden von der Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen bei ihrem vierzehnten Treffen im Mai 2019 verabschiedeten Änderungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind:

- (a) Aufnahme eines neuen Eintrags A3210 in Anlage VIII des Basler Übereinkommens;
- (b) Aufnahme eines neuen Eintrags Y48 in Anlage II des Basler Übereinkommens;
- (c) Aufnahme eines neuen Eintrags B3011 in Anlage IX des Basler Übereinkommens⁴.

8. Die Änderungen der VVA beruhen des Weiteren auf den Änderungen des OECD-Beschlusses über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmtem Abfällen (OECD-Beschluss)⁵, welche durch schriftliches Verfahren im September 2020 vereinbart wurden und am 1. Januar 2021 in Kraft traten. Insbesondere wurde ein neuer Eintrag AC300 zu gefährlichen Kunststoffabfällen in Anlage 4 des OECD-Beschlusses aufgenommen.

9. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission⁶ wurden diese Änderungen in der VVA umgesetzt, wobei die Einträge A3210, Y48 und B3011 für Ausfuhren aus und Einfuhren in die Europäische Union gelten. Eine Ausnahme hierzu stellt der Eintrag AC300 dar. Dieser umfasst die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Kunststoffabfällen aus und in OECD Mitgliedstaaten, die keine EU-Mitglieder sind, sowie Verbringungen innerhalb der EU, anstelle des Eintrags A3210.

10. Zusätzlich wurden die Einträge EU48 und EU3011 sowie Nummer 4 in Anhang IIIA zu Gemischen aus Kunststoffabfällen, die drei unterschiedliche Arten von Abfallgemischen umfasst, die in getrennten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen des Eintrags EU3011⁷ eingestuft sind, durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission ausschließlich für die Verbringung innerhalb der Europäischen Union in die VVA eingefügt.

11. Die wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Einträgen zu Kunststoffabfällen lauten wie folgt:

- (a) Die Einträge A3210 und AC300 haben denselben Inhalt; lediglich bei den Bezügen zu in Beziehung stehenden Einträgen zu nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen gibt es einen Unterschied;
- (b) Der Eintrag Y48 umfasst Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der unter die Einträge A3210 und B3011 fallenden Kunststoffabfälle, während

³ Gemäß Artikel 2 Absatz 3 VVA werden mit dem Begriff ‚Abfallgemisch‘ Abfälle bezeichnet, die aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehr unterschiedlichen Abfällen resultieren, wobei es für das Gemisch keinen Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIB, IV und IVA gibt.

⁴ Der vorherige Eintrag B3010 ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr wirksam.

⁵ OECD, Beschluss des Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, OECD/LEGAL/0266, siehe <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0266> (Englisch). Weitere Informationen unter <https://www.oecd.org/env/waste/theoecdcontrolsystemforwasterecovery.htm> (Englisch).

⁶ Siehe http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/2174/oj.

⁷ Anhang IIIA Nummer 4 ersetzt ähnliche Gemische in Nummer 3 Buchstabe d, e und f des Anhangs IIIA.

der Eintrag EU48 Kunststoffabfälle, die nicht unter die Einträge AC300 und EU3011 fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen, umfasst;

- (c) Die Aufzählung von fluorierten Polymeren in den Einträgen B3011 und EU3011 ist erschöpfend und schließt Verbraucherabfälle aus; die Einträge Y48 und EU48 umfassen entsprechend fluorierte Polymere, die nicht unter die Einträge B3011 und EU3011 fallen sowie aus fluorierten Polymeren bestehende Verbraucherabfälle;
- (d) Die Hauptunterschiede zwischen den Einträgen B3011 und EU3011 lauten wie folgt:
 - (i) Der Eintrag B3011 enthält eine Beschränkung für die Verbringung von zum Recycling bestimmten Abfällen (Verfahren R3), der Eintrag EU3011 hingegen nicht (Verfahren R1, R3, R12 und R13 sind möglich); außerdem enthalten zwei Fußnoten im Eintrag B3011 entsprechend Einzelheiten zu den Begriffen „Recycling“ und „getrenntes Recycling“, während es diese Fußnoten im Eintrag EU3011 nicht gibt;
 - (ii) Der Eintrag B3011 umfasst bestimmte Gemische im letzten Gedankenstrich⁸, während der Eintrag EU3011 solche Gemische nicht umfasst, da diese durch die in Anhang IIIA Nummer 4 aufgeführten Gemischen abgedeckt sind; und
 - (iii) Der Eintrag EU3011 umfasst Polyvinylchlorid (PVC) und Polytetrafluorethylen (PTFE), der Eintrag B3011 hingegen nicht.

12. Dementsprechend gilt:

- (a) Der Eintrag Y48 findet Anwendung, wenn eine Kunststoffabfalllieferung nicht im Eintrag B3011 eingestuft werden kann, einschließlich wenn der Abfall nicht zum Recycling bestimmt ist, oder nicht unter den Eintrag A3210 fällt, da er keine gefährlichen Eigenschaften aufweist;
- (b) Der Eintrag EU48 findet Anwendung, wenn eine Kunststoffabfalllieferung nicht im Eintrag EU3011 oder Anhang IIIA Nummer 4 eingestuft werden kann oder nicht unter den Eintrag AC300 fällt, da der Abfall keine gefährlichen Eigenschaften aufweist;
- (c) Der Eintrag EU3011 findet für Abfälle aus PVC und PTFE Anwendung, wenn diese nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind, es sei denn, diese Abfälle fallen unter den Eintrag AC300, da sie gefährliche Eigenschaften aufweisen. Der Eintrag EU3011 findet nicht für andere chlorierte Polymere als PVC Anwendung, zum Beispiel Polyvinylidenchlorid und chloriertes Polyethylen. Der Eintrag B3011 gilt nicht für Abfälle aus PTFE oder PVC sowie Abfälle aus chlorierten Polymeren mit Ausnahme von PVC.

13. Die Einträge B3011 und EU3011 beinhalten nicht erschöpfende Auflistungen von nicht halogenierten Polymeren sowie von ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten. Die folgenden nicht halogenierten Polymere und ausgehärteten Harze oder Kondensationsprodukte können beispielsweise ebenfalls unter die Einträge B3011 und EU3011 fallen:

- (a) nicht halogenierte Polymere⁹: Polyacetale, Polybutylenterephthalat, Polyphenylsulfide, Acrylpolymere, thermoplastische Polysiloxane, Polymethylmethacrylat, Polyvinylalkohol, Polyvinylbutyral, Polyvinylacetat, Polyetheretherketon, Polybutylensuccinat, thermoplastisches Polyester und thermoplastisches Polyurethan;
- (b) ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte: duroplastische Polysiloxane, Polyimide, Polyamid, Polyesterharze und duroplastische Polyurethanpolymere.

⁸ Gemäß der Definition für ‚Abfallgemisch‘ in Artikel 2 Absatz 3 VVA gelten beispielsweise PET-Flaschen mit PE- und PP-Verschlüssen nicht als Abfallgemisch.

⁹ Die nachfolgenden Materialien, die im vorherigen Eintrag B3010 aufgeführt waren, fallen nicht unter die Einträge B3011 und EU3011, da es sich bei ihnen nicht um Polymere handelt: Ethylen, Styrol, Acrylnitril, Butadien und Alkane C10-C13 (Weichmacher).

14. Im Einklang mit den einleitenden Bestimmungen in Anhang III und IIIA VVA und unabhängig davon, ob Kunststoffabfälle bzw. Gemische aus Kunststoffabfällen in Anhang III bzw. IIIA aufgeführt sind oder nicht, unterliegen Abfälle oder ein Abfallgemisch nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien:

- (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG¹⁰ genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint; oder
- (b) die umweltgerechte Verwertung¹¹ der Abfälle verhindert wird.

15. Zusatzstoffe wie Füllstoffe, Weichmacher, Stabilisatoren, Farbstoffe und Flammschutzmittel sind normalerweise Bestandteile von Kunststoffen. Das Vorhandensein bestimmter Zusatzstoffe in Kunststoffabfällen, wie zum Beispiel bromierte Flammschutzmittel, bei denen es sich um persistente organische Schadstoffe handelt, oder Blei und Kadmium in PVC, kann dazu führen, dass die betreffenden Kunststoffabfälle als gefährliche Abfälle eingestuft werden und unter die Einträge A3210 oder AC300 fallen. Der in den Einträgen B3011 und EU3011 genannte Begriff „*Verunreinigungen*“ umfasst nicht-gefährliche Fremdstoffe wie Lebensmittelreste in Kunststoffverpackungen oder Schmutz; die in den Einträgen B3011 und EU3011 genannten „*anderen Arten von Abfällen*“ umfassen nicht-gefährliche Abfälle wie Papier, Holz und Metalle sowie Kunststoffabfälle, die nicht von dem speziellen Gedankenstrich erfasst sind.

16. Abfälle, die neben anderen Materialien Kunststoff enthalten, jedoch in einen bestimmten Eintrag in den Anhängen III, IIIB und IV VVA eingestuft werden können (z. B. Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind (siehe Einträge A1190 und B1115), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (siehe z. B. Einträge A1180, B1110 und GC020) und Altkraftfahrzeuge (siehe Eintrag B1250)), können nur im jeweiligen spezifischen Eintrag eingestuft werden, nicht jedoch in einem der Einträge für Kunststoffabfall.

3. Auslegung bestimmter in den Einträgen zu Kunststoffabfällen enthaltener Begriffe

17. *Es besteht weiterer Anleitungsbedarf zur Auslegung der beiden Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“, die in den neuen Einträgen zu Kunststoffabfällen enthalten sind* (siehe Anhang 1 zum Wortlaut der Einträge). Der Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ wird im Einleitungssatz des ersten Gedankenstrichs und im zweiten Gedankenstrich des Eintrags B3011 sowie im Einleitungssatz des Eintrags EU3011 verwendet und gilt demnach auch für Gemische aus Kunststoffabfällen, die unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen. Der Begriff „nahezu ausschließlich bestehend aus“ wird in den drei Gedankenunterstrichen des ersten Gedankenstrichs des Eintrags B3011 sowie in den ersten drei Gedankenunterstrichen des Eintrags EU3011 verwendet.

18. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass unterschiedliche Auslegungen dieser Begriffe einerseits für B3011 und andererseits für EU3011 und Gemische, die unter Anhang IIIA Nummer 4 VVA fallen, festgelegt werden sollten, da:

- (a) es keine Beschränkungen bezüglich der Verwertungsverfahren für den Eintrag EU3011 und für unter Anhang IIIA Nummer 4 VVA fallende Gemische gibt (möglich sind die Verfahren

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), siehe https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-framework-directive_en (Englisch). Die konsolidierte Fassung ist verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2018-07-05>.

¹¹ „Recycling“ im Fall von B3011.

R1, R3, R12 und R13), wobei der Eintrag B3011 eine Beschränkung bezüglich der Verbringung zum Recycling enthält (Verfahren R3 möglicherweise mit vorheriger vorübergehender einmaliger Lagerung; zusätzlich ist für Gemische aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) eine vorherige Sortierung (Verfahren R12) vor dem Verfahren R3 erforderlich);

- (b) es in der EU einen stabilen Rechtsrahmen bezüglich der Abfallbewirtschaftung gibt und Abfälle nach der Maßgabe hoher Umweltstandards verwertet werden; und
- (c) die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 11 des Übereinkommens eine Notifizierung zur Abfallverbringung innerhalb der EU übermittelt haben, wonach seitens der EU nicht die Verpflichtung besteht, die Änderungen zu nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen (Einträge B3011 und Y48) in den Anlagen des Basler Übereinkommens vollständig in Unionsrecht umzusetzen, solange die Bestimmungen im Unionsrecht zur Verbringung von solchen Abfällen nicht weniger umweltgerecht sind als jene im Basler Übereinkommen.

19. *Des Weiteren wurde vereinbart*, dass die Auslegung dieser Begriffe ausreichend streng sein sollte, um zu verhindern, dass Kunststoffabfälle minderer Qualität in die Einträge B3011 und EU3011 eingestuft werden, vor allem in Staaten, in denen es an Recyclingkapazitäten fehlt oder diese von minderer Qualität sind. Bei der Festlegung dieser Auslegungen wurden unter anderem vorhandene Rechtsrahmen, nationale und internationale Vorschriften sowie das Vorsorgeprinzip berücksichtigt.

3.1 Auslegung der Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“ in den Gedankenstrichen der Einträge B3011 und EU3011, in denen beide Begriffe Anwendung finden

20. Die Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“ finden im ersten Gedankenstrich des Eintrags B3011 und den ersten drei Gedankenstrichen des Eintrags EU3011 gemeinsam Anwendung. Als *übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde folgende Auslegung im Hinblick auf diese Gedankenstriche vereinbart:

- (a) bei einer im Eintrag B3011 eingestuften Kunststoffabfalllieferung sollte der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen¹² oder anderen nicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen, Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren als dem einen nicht halogenierten Polymer, ausgehärteten Harz, Kondensationsprodukt oder fluoriertem Polymer, das den Großteil der Kunststoffabfälle ausmacht, nicht mehr als insgesamt höchstens 2 % des Gewichts der Lieferung betragen;
- (b) bei einer im Eintrag EU3011 eingestuften Kunststoffabfalllieferung sollte der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen¹³ oder anderen nicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen, Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren als dem einen nicht halogenierten Polymer, ausgehärteten Harz, Kondensationsprodukt oder fluoriertem Polymer, das den Großteil der Kunststoffabfälle ausmacht, nicht mehr als insgesamt höchstens 6 % des Gewichts der Lieferung betragen¹⁴.

¹² „Andere Arten von Abfällen“ kann in diesem Fall auch PVC umfassen.

¹³ „Andere Arten von Abfällen“ kann in diesem Fall auch PVC umfassen. PVC wird unter dem vierten Gedankenstrich des Eintrags EU3011 aufgeführt, nicht jedoch im Eintrag B3011.

¹⁴ Ein Mitgliedstaat kann sich entscheiden, auf nationaler Ebene für unter Eintrag EU3011 fallende Abfälle eine Höchstmenge von 2 % festzulegen, was der insgesamt zulässigen Höchstmenge zur Einstufung von Abfällen unter dem Eintrag B3011 entspricht, wie unter Buchstabe a dieses Absatzes dargestellt. In diesem Fall sollte die Anlaufstelle des betreffenden Mitgliedstaats die Kommission schriftlich darüber in Kenntnis setzen und

3.2 Auslegung des Begriffs „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ in den Gedankenstrichen der Einträge B3011 und EU3011, in denen lediglich dieser Begriff Anwendung findet

21. Für Gemische aus Kunststoffabfällen (bestehend aus PE, PP und/oder PET), die unter den zweiten Gedankenstrich des Eintrags B3011 fallen, und für Kunststoffabfälle, die unter den vierten Gedankenstrich des Eintrags EU3011 (PVC) fallen, findet ausschließlich der Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ Anwendung. Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde folgende Auslegung für diese Gedankenstriche vereinbart:

- (a) in einer im Eintrag B3011 eingestuften Lieferung von Gemischen aus Kunststoffabfällen (bestehend aus PE, PP und/oder PET) sollte der Anteil der Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen¹⁵ nicht mehr als insgesamt höchstens 2 % des Gewichts der Lieferung betragen;
- (b) in einer im Eintrag EU3011 eingestuften Lieferung aus PVC-Abfällen sollte der Anteil der Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen¹⁶ nicht mehr als insgesamt höchstens 6 % des Gewichts der Lieferung betragen.

22. In Bezug auf Gemische aus Kunststoffabfällen, die unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen, findet ausschließlich der Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ Anwendung. Es wurde vereinbart, dass die Bedeutung des Begriffs „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ bei aus diesen Gemischen bestehenden Lieferungen so ausgelegt wird, dass der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen oder anderen nicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen, Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren als den im betreffenden Unterabsatz des betreffenden Anhangs IIIA Nummer 4 genannten nicht mehr als insgesamt höchstens 6 % des Gewichts der Lieferung betragen sollten¹⁷.

3.3 Messung der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 vereinbarten Höchstmengen

23. Für die Messung bezüglich der für die Auslegung der Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“ in den Abschnitten 3.1 und 3.2 vereinbarten Höchstmengen sollte das Gewicht der betreffenden Kunststoffabfälle bzw. des Kunststoffabfallgemischs nach der Leerung von Flüssigkeiten zugrunde gelegt werden; ausgenommen sind Flüssigkeitsreste sowie Verschlüsse, Deckel und Label, die als Nebenbestandteile der zu Abfall gewordenen Kunststoffprodukte (z. B. PET-Flaschen) anfallen und die

diesen Ansatz begründen. Die Kommission sollte die Anlaufstellen in anderen Mitgliedstaaten sowie an Verbringungen von Kunststoffabfällen beteiligte Akteure informieren und entsprechende Informationen auf ihrer Webseite veröffentlichen.

¹⁵ „Andere Arten von Abfällen“ kann in diesem Fall auch PVC umfassen.

¹⁶ Ein Mitgliedstaat kann sich entscheiden, auf nationaler Ebene für unter Eintrag EU3011 fallende Abfälle eine Höchstmenge von 2 % festzulegen, was der insgesamt zulässigen Höchstmenge zur Einstufung von Abfällen unter dem Eintrag B3011 entspricht, wie unter Buchstabe a dieses Absatzes dargestellt. In diesem Fall sollte die Anlaufstelle des betreffenden Mitgliedstaats die Kommission schriftlich darüber in Kenntnis setzen und diesen Ansatz begründen. Die Kommission sollte die Anlaufstellen in anderen Mitgliedstaaten sowie an Verbringungen von Kunststoffabfällen beteiligte Akteure informieren und solche Informationen auf ihrer Webseite veröffentlichen.

¹⁷ Ein Mitgliedstaat kann sich entscheiden, auf nationaler Ebene für unter Eintrag EU3011 fallende Abfälle eine Höchstmenge von 2 % festzulegen, was der insgesamt zulässigen Höchstmenge zur Einstufung von Abfällen unter dem Eintrag B3011 entspricht, wie unter Buchstabe a dieses Absatzes dargestellt. In diesem Fall sollte die Anlaufstelle des betreffenden Mitgliedstaats die Kommission schriftlich darüber in Kenntnis setzen und diesen Ansatz begründen. Die Kommission sollte die Anlaufstellen in anderen Mitgliedstaaten sowie an Verbringungen von Kunststoffabfällen beteiligte Akteure informieren und entsprechende Informationen auf ihrer Webseite veröffentlichen.

als Abfall den Großteil der Kunststoffabfälle bzw. des Kunststoffabfallgemischs einer Lieferung ausmachen^{18 19 20}.

4. Zusätzliche Handlungsempfehlungen zur Einstufung von persistente organische Schadstoffe (POPs) enthaltenden Kunststoffabfällen

24. Die in Kunststoffabfällen enthaltenen POPs sind durch Verfahren D9, D10 oder R1 zu zerstören oder unumkehrbar umzuwandeln, gegebenenfalls nachdem zuvor eine Vorbehandlung, ein Neuverpacken oder eine vorübergehende Lagerung erfolgt ist, wenn die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021²¹ angegebenen Konzentrationsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden.

25. *Es besteht weiterer Anleitungsbedarf dazu, wie Kunststoffabfälle, die POPs enthalten, die gemäß der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis²² nicht als gefährlich einzustufen sind, dann eingestuft werden sollten, wenn die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 festgelegten Konzentrationsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden (siehe auch Absatz 28 Buchstabe c).*

26. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen wurde vereinbart, dass Kunststoffabfälle, die POPs, wie z. B. POP-BDEs, in Mengen enthalten, die die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 angegebenen Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten, in den Eintrag Y48 für Ausfuhren aus der EU und Einfuhren in die EU oder in den Eintrag EU48 für Verbringungen innerhalb der EU eingestuft werden sollten. Solche Abfälle müssen jedoch als gefährlich eingestuft werden, wenn sie eine gefährliche Eigenschaft gemäß Anlage III des Basler Übereinkommens oder Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweisen.*

5. Gefährliche Kunststoffabfälle

27. Kunststoffabfälle müssen als gefährlich eingestuft werden, wenn sie die in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III des Basler Übereinkommens festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Kunststoffabfälle, die unter die Einträge B3011 oder EU3011 in Anhang III VVA fallen, oder Gemische aus Kunststoffabfällen, die unter Anhang IIIA Nummer 4 VVA fallen, unterliegen zudem gemäß den einleitenden Absätzen der Anhänge III und IIIA gegebenenfalls nicht den allgemeinen Informationspflichten von Artikel 18 VVA, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint (siehe auch Absatz 14 oben).

¹⁸ Sollten solche Flüssigkeitsreste oder Verschlüsse, Deckel oder Label gefährlich sein, müssen die entsprechenden Abfälle gegebenenfalls als gefährliche Kunststoffabfälle eingestuft werden (siehe Abschnitt 5).

¹⁹ Methoden zur Erhebung von Stichproben und Durchführung von Messungen sind gegebenenfalls auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar.

²⁰ Das bedeutet beispielsweise, dass in den Restkunststoffabfällen enthaltene Verschlüsse, Deckel und Label, die nach dem Entfernen von Verunreinigungen und von anderen Arten von Kunststoffabfällen als Abfall anfallen, nicht von dieser Ausnahme umfasst sind.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung). Siehe <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/2021-03-15>.

²² Entscheidung 2000/532/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis gemäß Richtlinie 2008/98/EG, siehe https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/implementation-waste-framework-directive_en#ecl-inpage-640 (Englisch). Eine konsolidierte Fassung dieser Entscheidung ist verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/532/2015-06-01>.

28. Um entscheiden zu können, ob Kunststoffabfälle als gefährlich einzustufen sind, sollten die an der Verbringung der Abfälle beteiligten Personen prüfen, ob:

- (a) erstens, die betreffenden Abfälle einen der in Anlage I des Basler Übereinkommens aufgeführten Bestandteile enthält oder durch einen solchen verunreinigt sind,
- (b) zweitens, das Vorhandensein dieser Bestandteile oder Verunreinigungen dazu führt, dass die Abfälle eine der in Anlage III des Basler Übereinkommens festgelegten Eigenschaften aufweisen, und
- (c) drittens, ob die Abfälle eine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen oder gemäß Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gefährlich sind, da sie bestimmte POPs²³ enthalten.

29. Sollte eine Notifizierung erstellt werden, können die Ergebnisse dieser Prüfungen verwendet werden. Diese Ergebnisse können ebenfalls verwendet werden, wenn eine an Kontrollen beteiligte Behörde schriftliche Nachweise gemäß Artikel 50 Absatz 4c VVA verlangt (Einzelheiten siehe Absatz 43 unten).

6. Verbringung von Kunststoffabfällen

30. Die Verbringung von Kunststoffabfällen ist in der VVA geregelt. Unter bestimmten Umständen sieht die VVA vor, dass die Abfallverbringung zusätzlichen Kontrollbestimmungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten²⁴ oder sonstiger Einfuhrstaaten unterliegen; z. B. kann ein Verbot für die Verbringung von Abfällen gelten, die zur Beseitigung in bestimmten Mitgliedstaaten oder anderen Einfuhrstaaten bestimmt sind. Anhang 2 bietet einen Überblick über die in Abschnitt 6.1 beschriebenen Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Kunststoffabfällen.

31. Bei der Einstufung von Kunststoffabfällen sollte nach dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden. Sollte für Ausfuhren aus der EU oder Einfuhren in die EU nicht klar sein, dass die betreffenden Kunststoffabfälle oder Gemische aus Kunststoffabfällen unter den Eintrag B3011 in Anhang III („Grüne“ Abfallliste) fallen, sollte die Verbringung in den Eintrag A3210 bzw. den Eintrag AC300 (wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt) oder den Eintrag Y48 (wenn die Abfälle nicht-gefährlich sind) eingestuft werden. Sollte für Verbringungen innerhalb der EU nicht klar sein, dass die betreffenden Kunststoffabfälle oder Gemische aus Kunststoffabfällen unter den Eintrag EU3011 in Anhang III („Grüne“ Abfallliste) fallen bzw. unter Anhang IIIA Nummer 4 VVA, sollte die Verbringung entweder in den Eintrag AC300 (wenn die Abfälle gefährlich sind) oder in den Eintrag EU48 (wenn die Abfälle nicht-gefährlich sind) eingestuft werden.

6.1 Verbringung von zur Verwertung bestimmten Kunststoffabfällen

6.1.1 Verbringung innerhalb der EU

32. Die Verbringung innerhalb der EU zum Zwecke der Verwertung kann entweder dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeinen Informationspflichten (siehe Artikel 18 VVA) unterliegen. Die anzuwendenden Kontrollen bestimmen sich nach der Einstufung der betreffenden Kunststoffabfälle in den jeweiligen Listen von Abfällen in den Anhängen der VVA (siehe Anhang 1).

²³ Abfälle, die polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF), DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis (4-chlorphenyl)ethan), Chlordan, Hexachlorcyclohexane (einschließlich Lindan), Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Chlordacon, Aldrin, Pentachlorbenzol, Mirex, Toxaphen, Hexabrombiphenyl und/oder PCB in einem Ausmaß enthalten, dass die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte überschritten werden, sind als gefährlich einzustufen.

²⁴ EU Mitgliedstaaten: siehe https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/country-profiles_de.

6.1.2 Ausfuhr aus der EU

33. Die anzuwendenden Kontrollen von Ausfuhren zum Zwecke der Verwertung aus der EU sind abhängig:

- (a) von der Einstufung der Abfälle (‚gefährlich‘ oder ‚nicht-gefährlich‘ und davon, in welcher Liste die nicht-gefährlichen Kunststoffabfälle aufgeführt sind);
- (b) davon, ob die Abfälle für Staaten bestimmt sind, für die der OECD-Beschluss gilt oder nicht gilt;
- (c) davon, ob für den Empfängerstaat zusätzliche Bestimmungen gelten, sollte der OECD-Beschluss für diesen Staat nicht gelten.

34. Die Ausfuhr von unter den Eintrag A3210 fallenden gefährlichen Kunststoffabfällen sowie von unter den Eintrag Y48 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist gemäß Artikel 36 VVA verboten. Die Ausfuhr von unter den Eintrag B3011 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, unterliegt den Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1418/2007²⁵ der Kommission (Verbot, Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeine Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA).

35. Die Ausfuhr von unter den Eintrag AC300 fallenden gefährlichen Kunststoffabfällen sowie die Ausfuhr von unter den Eintrag Y48 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 38 VVA. Die Ausfuhr von unter den Eintrag B3011 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen in Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA (vgl. Artikel 38 VVA).

6.1.3 Einfuhr in die EU

36. Die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Staaten ist grundsätzlich gestattet, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens (außer es handelt sich um einen Staat, in dem der OECD-Beschluss gilt).

37. Die Einfuhr von unter den Eintrag A3210 fallenden gefährlichen Kunststoffabfällen aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, sowie von unter den Eintrag Y48 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß den Artikeln 42 und 45 VVA. Die Einfuhr von unter den Eintrag B3011 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA (vgl. Artikel 42 und 45 VVA).

38. Die Einfuhr von unter den Eintrag AC300 fallenden gefährlichen Kunststoffabfällen und von unter den Eintrag Y48 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 44 VVA. Die Einfuhr von unter den Eintrag B3011 fallenden nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA (vgl. Artikel 44 VVA).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt. Eine konsolidierte Fassung ist verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1418/2021-11-10>.

6.2 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Kunststoffabfällen

6.2.1 Verbringung innerhalb der EU

39. Sämtliche Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung innerhalb der EU unterliegen dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Jeder Mitgliedstaat kann zur Beseitigung bestimmte Abfallverbringungen in oder aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich verbieten, weshalb sich die jeweils zuständigen Behörden danach erkundigen sollten, ob die zur Beseitigung geplante Verbringung nach dem nationalen Recht zulässig ist.

6.2.2 Ausfuhr aus der EU

40. Sämtliche Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus der EU sind verboten (mit Ausnahme der Abfallverbringung in EFTA-Staaten²⁶, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind).

6.2.3 Einfuhr in die EU

41. Die Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Staaten ist grundsätzlich gestattet, es sei denn, der Versandstaat ist keine Vertragspartei des Basler Übereinkommens. EU-Mitgliedstaaten können solche Einfuhren allerdings verbieten, wenn dafür ihrer Auffassung nach fundierte Umweltschutzgründe vorliegen. Sämtliche Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen unterliegen dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

7. Kontrolle von Verbringungen von Kunststoffabfällen

42. Zur Erleichterung der Nachprüfung, ob die in Absatz 20, 21 und 22 festgelegten Höchstmengen eingehalten werden, sollten die Person, die die Verbringung der unter die Einträge B3011 und EU3011 fallenden Kunststoffabfälle oder eines unter Anhang IIIA Nummer 4 fallenden Gemischs aus Kunststoffabfällen veranlasst, der Abfallbesitzer, der Beförderer, der Empfänger und die die Abfälle entgegennehmende Anlage, wenn dies von der gemäß Artikel 50 Absatz 4c VVA an Kontrollen beteiligten Behörde verlangt wird, schriftliche Nachweise über die Einhaltung dieser Mengen in einer bestimmten Lieferung und über die zur Erhebung von Stichproben und Durchführung von Messungen verwendeten Methoden vorlegen können²⁷. Solche schriftlichen Nachweise sollten gegebenenfalls für jede einzelne Lieferung vorgelegt werden können, können aber auch auf der Grundlage von repräsentativen Stichproben erstellt werden, z. B. für die Ausgänge aus Sortieranlagen. Solche schriftlichen Nachweise können auch bei der Lieferung mitgeführt werden.

43. Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit der VVA steht, können die an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 50 Absatz 4c VVA von dem Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Beförderer, dem Empfänger und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage verlangen, ihnen innerhalb der von ihnen festgelegten Frist die betreffenden schriftlichen Nachweise vorzulegen²⁸. Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA unterliegt, im Einklang mit Artikel 49 VVA zur Verwertung bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß dem zweiten Unterabsatz von Artikel 50 Absatz 4c VVA die Verbringung veranlassende Person auffordern, ihnen die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage

²⁶ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

²⁷ Methoden zur Erhebung von Stichproben und Durchführung von Messungen sind gegebenenfalls auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar.

²⁸ Solche schriftlichen Nachweise können die unter den Fußnoten 1 und 5 des Eintrags B3011 genannten „vertraglichen oder einschlägigen amtlichen Unterlagen“ umfassen.

stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden. Werden die in diesem Absatz genannten Nachweise den an Kontrollen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt, oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend für eine Beurteilung sind, wird die betreffende Verbringung gemäß Artikel 50 Absatz 4d VVA als illegale Verbringung angesehen.

44. Das in Absatz 31 dargelegte Vorsorgeprinzip für die Einstufung von Kunststoffabfällen gilt auch für die Durchführung von Kontrollen.

45. Personen, die für eine illegale Verbringung verantwortlich sind, müssen gegebenenfalls die Abfälle auf eigene Kosten in den Versandstaat zurückführen und sich möglicherweise strafrechtlich verantworten.

46. Bei der Durchführung von Kontrollen können Indikatoren wie der Marktwert der betreffenden Kunststoffabfälle für die Beurteilung zu Grunde gelegt werden, ob eine Kunststoffabfalllieferung ordnungsgemäß in einen bestimmten Eintrag zu Kunststoffabfällen eingestuft werden kann.

47. Um Kontrollen von Anlagen zur vorübergehenden Lagerung von zur Verbringung vorgesehenen Kunststoffabfällen zu vereinfachen, sollten unter die Einträge A3210/AC300, Y48, EU48, B3011 und EU3011 fallende Kunststoffabfälle und POPs, wie z. B. POP-BDEs, enthaltende Abfälle, welche die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 genannten Höchstmengen erreichen oder überschreiten sowie unter Anhang IIIA Nummer 4 VVA aufgeführte und zur Verbringung vorgesehene Gemische aus Kunststoffabfällen in räumlich getrennten Bereichen gelagert werden. Des Weiteren sollte eine solche Anlage in der Lage sein, ausreichende schriftliche Nachweise vorzulegen, wenn dies von einer in den gemäß Artikel 50 Absatz 4c VVA erfolgenden Kontrollen beteiligten Behörde verlangt wird, einschließlich Informationen zum nachfolgenden nicht vorläufigen Recycling oder zur nachfolgenden nicht vorläufigen Verwertung für den Fall, dass eine Verbringung den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA unterliegt.

Wortlaut der Einträge zu Kunststoffabfällen

Dieser Anhang enthält den Wortlaut der Einträge zu Kunststoffabfällen gemäß den einschlägigen Anhängen der VVA. Die Beziehungen zwischen bestimmten Einträgen, einschließlich ihrer wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede, sind in Absatz 11 dargestellt. Die für diese Einträge Eintrag gültigen Bestimmungen sind in Abschnitt 6 erläutert.

Teil 1: Gefährliche Kunststoffabfälle

Eintrag A3210 in Anhang IV Teil I der VVA (unter in Anlage VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle) und Anhang V Teil 1 Liste A der VVA

A3210	Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag B3011 in Liste B dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 3 Liste A)
--------------	---

Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II der VVA

AC300	Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I).
--------------	--

Teil 2: Nicht-gefährliche Kunststoffabfälle

Eintrag Y48 in Anhang IV Teil I der VVA (unter in Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle) und Anhang V Teil 3 Liste A der VVA

Y48	<p>Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (siehe Eintrag A3210 in Anhang V Liste A Teil 1) – Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling* bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> – Polyethylen (PE) – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonate (PC) – Polyether – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehyd-Harze
------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:**** <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF) – Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind. <p>* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p> <p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.</p> <p>*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.</p> <p>**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.</p> <p>***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p>
--	---

Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I Buchstabe f der VVA

EU48:	Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen
--------------	---

Eintrag B3011 in Anhang III Teil I der VVA (unter in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle) und Anhang V Teil I Liste B der VVA

B3011	<p>Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag A3210 in Liste A dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 3 Liste A)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling* bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> – Polyethylen (PE)
--------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylonitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonate (PC) – Polyether – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:**** <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF) – Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind. <p>* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p> <p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.</p> <p>*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.</p> <p>**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.</p> <p>***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p>
--	---

Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I Buchstabe g der VVA

EU3011	<p>Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I): nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen* sind:</p>
---------------	---

<ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> – Polyethylen (PE) – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonate (PC) – Polyether – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:*** <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF) – Polytetrafluorethylen (PTFE) – Polyvinylchlorid (PVC) <p>* In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p> <p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p> <p>*** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen</p>
--

Gemische aus Abfällen in Anhang IIIA Nummer 4 der VVA

4. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang nur für die Zwecke von Verbringungen innerhalb der Union aufgeführt:
- (a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;
 - (b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
 - (c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend Perfluoralkoxyalkane aufgeführt sind.

Überblick über Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Kunststoffabfällen

Dieser Anhang bietet einen Überblick über die in Abschnitt 6.1 aufgeführten Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Kunststoffabfällen.

Eintrag zu Kunststoffabfällen	Innerhalb der EU	Ausfuhr in / Einfuhr aus OECD-Staat außerhalb der EU	Ausfuhr in /Einfuhr aus Nicht-OECD-Staat
A3210	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ausfuhr: Verbot Einfuhr: Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung
AC300	Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung	Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung	Nicht zutreffend
Y48	Nicht zutreffend	Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung	Einfuhr: Verbot Ausfuhr: Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung
EU48	Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
B3011	Nicht zutreffend	Allgemeine Informationspflichten (Art. 18)	Ausfuhr: Verbot, Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung bzw. allgemeine Informationspflichten (Art. 18) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission Einfuhr: Allgemeine Informationspflichten (Art. 18)
EU3011	Allgemeine Informationspflichten (Art. 18)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Gemische aus Kunststoffabfällen, die unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen	Allgemeine Informationspflichten (Art. 18)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend